

Satzung für die „Arbeitsgemeinschaft Pflege Grafschaft Bentheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Pflege Grafschaft Bentheim“ und als Kürzel „AGP“ seit dem Gründungsdatum 13.12.2021.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von juristischen Personen, Unternehmen und Privatpersonen, die in der Grafschaft Bentheim oder dessen Einzugsbereich ansässig sind. Die Mitglieder müssen von den gesetzlichen Krankenkassen als professioneller Anbieter von Pflegedienstleistung anerkannt sein.

Zweck des Vereins ist die Förderung der professionellen Pflege von pflegebedürftigen Menschen, bzw. die Stärkung des Berufsbildes „Pflege“ in der Grafschaft Bentheim. Dies soll durch Fortbildungen, Information der Pflegenden bzw. der Bevölkerung und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein arbeitet ohne parteipolitische Bindung aus christlicher und humanitärer Verantwortung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.1 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Pflege im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung steht. Eine Mitgliedschaft zum Gelderwerb ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine aktive Mitarbeit voraus.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Zur Sicherung des aktiven Vereinslebens sollten die Mitglieder kontinuierlich einen Ansprechpartner in die regelmäßig stattfindenden Versammlungen entsenden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu vertreten und zu unterstützen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Mitgliedbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins und die Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel (mindestens drei) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 4. Bei Verhinderung des/der Vorsitzende leitet der/die Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird an die Mitglieder per E-Mail versandt.
 6. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen/teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem/einer Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Kassenwart/in
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/r Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Blockwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand darf nur über Ausgaben in Höhe des bestehenden Vereinskapitals verfügen, alles andere bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden ist.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichtet sich die Mitgliederversammlung, eine neue Regelung zu treffen, die vom Sinn her der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.2021 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins:
